

Ex-Freundin mit 22 Stichen getötet

28-jähriger Osnabrücker muss wegen Mordes lebenslang in Haft

von Hendrik Steinkuhl



Osnabrück. Im Dezember des vergangenen Jahres erstach ein 28-jähriger Syrer im Osnabrücker Stadtteil Dodesheide seine ebenfalls aus Syrien geflüchtete Ex-Freundin. Das Landgericht Osnabrück hat den Mann am Freitag nach einem zweimonatigen Prozess wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags hatte die Verteidigung beantragt, während die Staatsanwaltschaft auf eine lebenslange Gefängnisstrafe wegen Mordes plädiert hatte. Die Schwurgerichtskammer folgte mit ihrem Urteil schließlich der Anklagebehörde, was für den Angeklagten bedeutet, dass er mindestens 15 Jahre in Haft verbringen muss, bevor geprüft werden kann, ob seine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Tat ereignete sich am 6. Dezember 2019. Bereits am Vortag hatte der 28-Jährige seine Ex-Freundin in ihrer Wohnung am Dodeshausweg aufgesucht und sie angefleht, zu ihm zurückzukehren. Dabei war der Angeklagte auch mit einem Messer bewaffnet. Am folgenden Tag wollte er das Ganze wiederholen - und das, obwohl die 29-Jährige ihn am Morgen noch deutlich zurückgewiesen hatte und sogar die Polizei rief, als ihr Ex-Partner an ihrer Osnabrücker Sprachschule auftauchte.

Auf dem Weg ins Frauenhaus

Den jungen Mann hielt aber auch eine sogenannte Gefährderansprache durch die Polizei nicht davon ab, sich sofort in den Bus zu setzen und zur Wohnung der 29-Jährigen zu fahren. Dort wartete er auf sie, um erneut -

Wieder bewaffnet mit einem Messer - mit ihr zu sprechen. „Sie haben das Messer genommen, um ein Argument mehr zu haben - so absurd das auch ist“, sagte der Vorsitzende Richter in seiner Urteilsbegründung an die Adresse des Verurteilten.

In die Wohnung seiner Ex-Partnerin konnte der 28-Jährige problemlos eindringen, weil das Schloss seit Monaten kaputt war. Zum gewünschten Gespräch kam es allerdings nicht, denn die junge Frau kam in Begleitung einer Sozialarbeiterin nach Hause. Deren Anliegen war es, dass die 29-Jährige schnell ihre Sachen packte.

Anschließend wollte sie sie ins Frauenhaus bringen, wo sie vor den Nachstellungen des Angeklagten geschützt sein sollte. Als aber die junge Frau ihr Schlafzimmer betrat und dabei ihrer Schwägerin, mit der sie gerade telefonierte, sagte, dass sie gleich ins Frauenhaus gehen werde, griff sie der Angeklagte an. Er hatte sich zuvor in dem Raum versteckt, als er bemerkte, dass die junge Frau nicht alleine gekommen war.

„Sie sind hin, haben zugestochen und dann gesagt: Jetzt hilft dir keiner mehr“, beschrieb der Vorsitzende Richter den Tatverlauf. Als der Angeklagte gehört habe, dass seine Ex-Freundin ins Frauenhaus gehen wolle, sei ihm klar geworden, dass sie nicht zu ihm zurückkehren werde.

Die zentrale Frage: Mord oder Totschlag?

Entscheidend für die Kammer war die Frage: Handelte der 28-Jährige heimtückisch? Das gilt als ein sogenanntes Mordmerkmal, das - anders als bei einem milder zu bestrafenden Totschlag - eine Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach sich zieht.

Die Kammer gelangte in ihren Beratungen zu dem Ergebnis, dass eine heimtückische Tötung und damit ein Mord vorlag. Woran genau deutlich wurde, dass der 28-Jährige die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfer bewusst ausgenutzt hatte - genau das ist für das Mordmerkmal „Heimtücke“ erforderlich -, legte der Vorsitzende Richter zunächst nicht weiter dar. Die mündliche Urteilsverkündung ist allerdings im Gegensatz zum noch folgenden schriftlichen Urteil nicht verbindlich.

Handlung im Affekt?

Sehr ausführlich äußerte sich der Vorsitzende hingegen zu der Frage, ob der 28-Jährige seine Ex-Partnerin in einem sogenannten „Affektsturm“ erstochen hat - ob er also die Kontrolle über sich selbst verloren hatte und dann wie im Wahn handelte.

„Sicherlich war der Angeklagte erregt, aber nicht so, dass seine Steuerungsfähigkeit herabgesetzt war“, erklärte der Richter dazu. Die Aussagen des psychiatrischen Sachverständigen seien diesbezüglich überzeugend gewesen - im Gegensatz zur Version des Verteidigers, wonach der Angeklagte erst ausrastete, als die 29-Jährige ihn im Schlafzimmer entdeckte und laut schrie. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung und damit eine verminderte Schuldfähigkeit seien definitiv nicht auszuschließen, hatte der Verteidiger auch im Gespräch mit unserer Redaktion erklärt und die Schlussfolgerungen des Gutachters in Zweifel gezogen.

Zwei Kinder bleiben zurück

Gegen einen solchen „Affektsturm“ sprach nach Ansicht des Gerichts aber vor allem, dass der Angeklagte während seiner Tat noch ansprechbar gewesen sei. Dieses Wissen hatte die Kammer durch einen Zeugen, einer älteren, ebenfalls aus Syrien geflüchteten Hausbewohner, der der jungen Frau zu Hilfe geeilt war. Den viel jüngeren Mann, der jahrelang im syrischen Bürgerkrieg als Soldat gedient hatte, konnte er allerdings nicht überwältigen.

Die 29-jährige Frau hinterlässt zwei Kinder, die derzeit bei ihrer Tante in Osnabrück wohnen. „Bei einem

noz.de <https://www.noz.de/socialmediabar/print/article/20895>
"Tötungsdelikt bleiben immer Angehörige zurück", sagte der Vorsitzende. „In diesem Fall ist es aber besonders tragisch, weil diese zwei Kinder bereits ihren Vater im Krieg verloren haben.“

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.